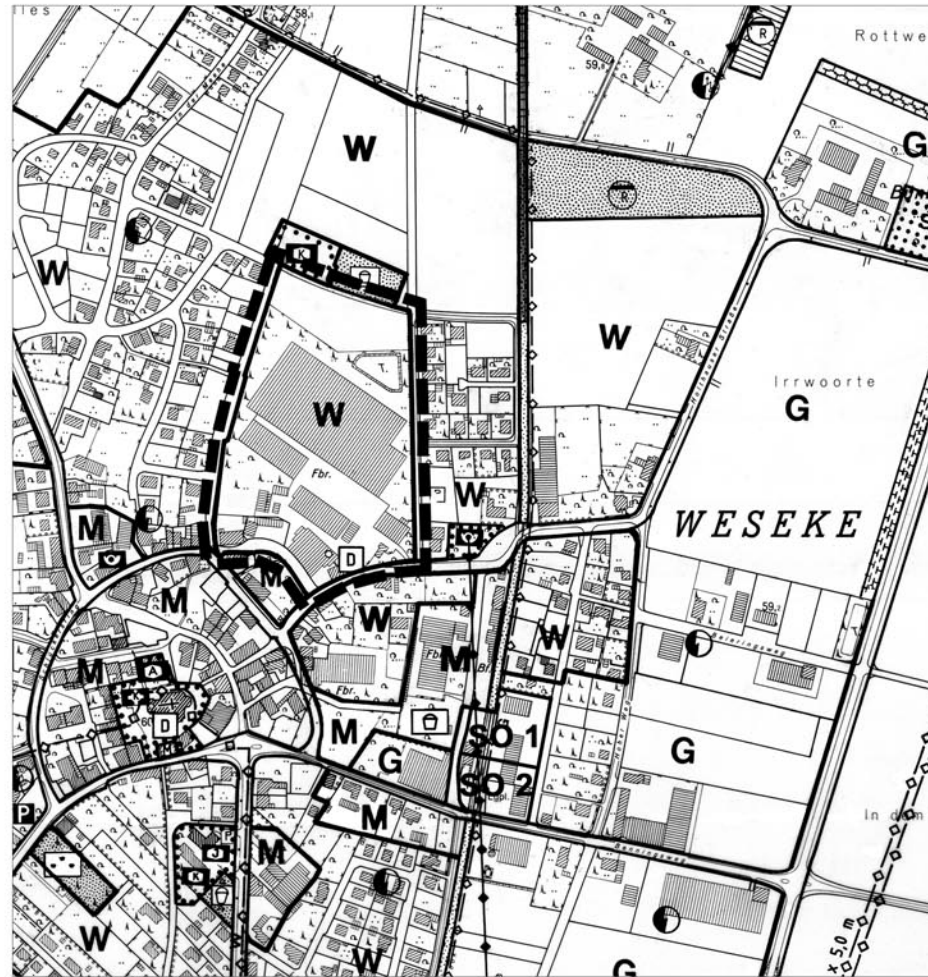


vohr. Darstellung

Maßstab 1: 5.000



neue Darstellung

Maßstab 1: 5.000

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat am gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken, den
Die Bürgermeisterin
i. A.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Borken, den
Die Bürgermeisterin
i. A.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese 35. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - öffentlich auszulegen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Borken, den
Die Bürgermeisterin
i. V.

Diese 35. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis (einschließlich) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Diese öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Borken, den
Die Bürgermeisterin
i. A.

Der Rat der Stadt Borken hat in der Sitzung am über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden und die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Borken, den
Die Bürgermeisterin
i. V.

Diese 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom Az: genehmigt worden.

Münster, den
Die Bezirksregierung
i. A.

Die Genehmigung dieser 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Borken, den
Die Bürgermeisterin
i. V.

ENTWURF

gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB, Oktober 2017

Stadt Borken Flächennutzungsplan 35. Änderung



Siedlungsbereich: Weseke

Ausfertigung (von 3 Ausfertigungen)

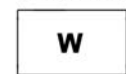
Maßstab: 1: 1.000

Zeichenerklärung:

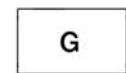


Änderungsbereich

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Wohnbauflächen



gewerbliche Baufläche

Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)



Verkehrsflächen
Zweckbestimmung: öffentliches Parken

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünflächen
Zweckbestimmung: Spielplatz

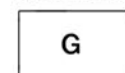
Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)



Baudenkmal

vohr. Darstellung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



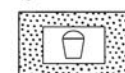
gewerbliche Baufläche

Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)



Verkehrsflächen
Zweckbestimmung: öffentliches Parken

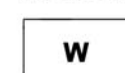
Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünflächen
Zweckbestimmung: Spielplatz

neue Darstellung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Wohnbauflächen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch BauGB

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung (BauO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung.

